



Motion Schmid Bruno und Mit. über die integrierte Bewirtschaftung von Staatswäldern und Wäldern von Regionalen Organisationen sowie Massnahmen zur Sicherstellung von widerstandsfähigen Waldbeständen in Sturm- und Käferflächen (Nr. 178).

Eröffnet: 10. März 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: Teilweise Erheblicherklärung als Postulat

Begründung:

Die Motion fordert verschiedene Massnahmen im Bereich der Wälder, die aber einzeln zu behandeln und zu entscheiden sind. Wir nehmen zu den jeweiligen Punkten einzeln Stellung.

1. Bewirtschaftung des Staatswaldes

Die Staatswälder dienen mehrheitlich übergeordneten öffentlichen Interessen. Die Einteilung nach Vorrangfunktionen ergibt einen Flächenanteil von 53 % für Schutz-, 19 % für Naturschutz- sowie 5 % für Erholungsleistungen. Nur ein knappes Viertel hat keine solche Vorrangfunktionen. Die Schutzwälder umfassen insbesondere Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen gravitative Naturgefahren, gerinnerelevanten Schutzwald und als Besonderheit diverse Bestockungen entlang von Kantonsstrassen und Autobahnen. Letztere schützen einerseits die Infrastrukturen und Benützer vor Wind und Lichteinfall, schützen aber auch Anwohner vor Staub und Lärm. Ihre Bewirtschaftung stellt hohe sicherheitstechnische und organisatorische Anforderungen an die ausführenden Organe. Die Naturschutzflächen des Staatswaldes dienen in erster Linie der Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die ausgeschiedenen Naturschutzflächen tragen kantonsweit dazu bei, dass die minimal geforderten Waldreservatsflächen für das private FSC-Label für naturnahe Waldbewirtschaftung ausgewiesen sind und folglich auch Privatwaldparzellen ohne eigenen Reservatsanteil FSC-zertifiziert werden können.

Die organisatorische Entwicklung der Luzerner Staatswälder hat die RO-Entwicklung vorweggenommen. 1996 wurden die damaligen 16 Staatswaldungen bzw. -betriebe auf sechs (einer je Forstkreis) und bis 2002 zu einem zusammengefasst. Ein Leitbild Staatswald / Forstbetrieb mit strategischer und operativer Planung hält die Leistungen des Staatswaldes fest. Dank den Reorganisationen wurden die vormaligen Defizite im Staatswald vermieden. Die organisatorische Einheit des Staatswaldes und die Beibehaltung der strategischen und operativen Führung in eigenen Händen sind beizubehalten. Anderslautende Zuständigkeiten erschweren die Erreichung der hohen Zielerwartungen und -vorgaben.

Entscheide über alternative Zuständigkeiten im Staatswald haben unmittelbare Folgen für den Forstbetrieb des Kantons Luzern. Eine Zerstückelung der gut organisierten Einheit Staatswald auf verschiedene RO bedeutet die Aufgabe des Staatsforstbetriebes. Eine zentrale und vor allem im ländlichen Raum wirksame Aufgabe gemäss § 39 Kantonales Waldgesetz könnte nicht mehr erfüllt werden: Die Ausbildung von forstlichen Arbeitskräften. Der Forstbetrieb des Kantons Luzern ist der grösste forstliche Ausbildungsbetrieb der Zentralschweiz. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb des Kantons Luzern Teil der Notfallorganisationen der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), des Fachbereichs Naturgefahren der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) sowie der Centralschweizerischen Kraftwerke

AG (CKW). Diese verwaltungsinterne Organisationseinheit ist für das öffentliche Wohl und die Grundversorgung unabdingbar und hat sich bewährt.

Das Modell des „Einheitsforstamtes“ war bis in die 1990er Jahre weit verbreitet, in der Schweiz und in ganz Mitteleuropa. Es ist nicht mehr zeitgemäss. Unklare Kompetenzen und Zuständigkeiten, Intransparenzen in der Aufgabenerfüllung und Rechnungslegung u.a.m. stellten dieses Modell zunehmend in Frage. Heute gilt im In- und Ausland die anerkannte und bewährte Regel, dass der Staat sich auf die hoheitlichen Aufgaben beschränkt. Demgegenüber liegt die Waldbewirtschaftung in der unternehmerischen Verantwortung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer.

Mit der Bildung von Regionalen Organisationen (RO) zur eigentumsübergreifenden Waldbewirtschaftung und ihrem operativen Betrieb im ganzen Kantonsgebiet wird die Entflechtung abgeschlossen werden. Ein Prinzip „Ein Wald, ein Förster“ war nie Gegenstand zur Erreichung der übergeordneten Ziele und einer effizienten Waldbewirtschaftung, weder der Entflechtung noch des Projektes RO. Im Gegenteil, mit einem solchen Prinzip würden die bisherigen Errungenschaften unterlaufen, die hohen Investitionen der öffentlichen Hand zur Überwindung der strukturellen Hemmnisse wären nutzlos geworden.

Der Kanton sichert die Gewährleistung übergeordneter öffentlicher Interessen am Wald – insbesondere Schutz vor Naturgefahren, Biodiversität und Erholung – über Schutzwaldpflegeprogramme, Leistungsvereinbarungen und Verträge. In Wäldern mit diesen Vorrangfunktionen zeichnet der staatliche Revierförster den Aushieb an, sofern es sich um nicht organisierten und damit nicht betrieblich betreuten Wald handelt. Ist der entsprechende Wald in einer RO organisiert, ist die Absprache und Zusammenarbeit von Revierförster und RO-Forstfachperson auf der Fläche zwingend. Die beiden Förster üben unterschiedliche Funktionen aus: Der staatliche Revierförster ist verantwortlich für die Sicherstellung der öffentlichen Interessen an Schutz, Biodiversität und Erholung, die privatrechtliche RO-Forstfachperson ist im Auftrag des Waldeigentums für die forstwirtschaftlichen Produktionsprozesse zuständig. Nebst diesen rein formellen Abläufen bietet sich die qualitätssteigernde Chance des fachlichen Austauschs an konkreten Objekten. In Zeiten zunehmend komplexer werdenden Ansprüche an unsere Wälder ist die qualitative Wirkung dieser Zusammenarbeit hoch einzuschätzen.

Je mehr Waldeigentümerinnen und -eigentümer eine RO in ihrem Perimeter als Mitglieder gewinnt, desto weniger direkte Kontakte finden zwischen Privatwaldeigentümern und dem staatlichen Revierförster statt. Es ergibt sich eine klare Verschiebung hin zur Absprache und Zusammenarbeit mit der RO-Forstfachperson.

2. Strategie im Krisenfall

Die Erfahrungen aus den Stürmen Vivian (1990) und Lothar (1999) zeigen, dass Ereignisse dieser Grössenordnung nur gemeinsam bewältigt werden können. RO bilden erstmals im Kanton Luzern die Basis, um sich auf gemeinsame Strategien über definierte Gebiete (Geländekammern) zu einigen. Dass sich der Staatswald bzw. der Forstbetrieb des Kantons Luzern an der Formulierung und Umsetzung gemeinsamer Strategien beteiligt, versteht sich von selbst. Es ist aber nicht alleinige Sache der RO-Forstfachpersonen über Strategien zur Krisenbewältigung zu befinden. Strategien sind durch die zuständigen Organe der RO festzulegen. Strategieentscheide verpflichten das Waldeigentum und sie haben in der Regel weitreichende finanzielle Folgen. Sobald entsprechende Grundsatzentscheidungen oder vorbehaltene Entschlüsse vorliegen, wird die Zusammenarbeit aufgenommen.

Wichtigste Grundlage für Strategieentwicklungen und -entscheide ist heute die Schutzwaldausscheidung. Dieses Instrument wird verfeinert durch klassierte Risiko- und Schadenpotenziale sowie durch Zustandserhebungen. Die Handlungen haben nach der Richtlinie „Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald - Wegleitung für Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion (NaiS)“ zu erfolgen. Erst solch umfassende Kenntnisse ermögli-

chen, Geländekammern auszuscheiden, in welchen für den Ereignisfall X entsprechende Vorgehensweisen gewählt werden können. Die schrittweise Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) in Zusammenarbeit mit der forstlichen Forschung ist bereits weit fortgeschritten. Zwischenergebnisse werden der forstlichen Praxis zur Verfügung gestellt.

3. Verdoppelung von Waldpflegebeiträgen im organisierten Wald

Die ersten Pflegeeingriffe haben massgeblichen Einfluss auf Zusammensetzung und Stabilität der Waldbestockungen. Jungwaldpflege ist eine Investition in das marktfähige Produkt Rohholz. Der Staat setzt in der Jungwaldpflege Anreize, damit auch gesetzlich geforderte standortgerechte, artenreiche und strukturierte Wälder heranwachsen. Solche Wälder sind gegenüber biologischen und physikalischen Einflüssen stabiler als monokulturartig aufgebaute. Das Risiko eines Schadenfalls wird vermindert.

An die Jungwaldpflege werden Finanzhilfen als Anreiz ausgerichtet. Der mutmassliche Aufwand und die Finanzhilfen orientieren sich an Leistungsziffern, welche aus der betriebswirtschaftlichen Untersuchung von Waldwirtschaft Schweiz und dem Testbetriebsnetz des Bundes stammen. Sie stellen einen durchschnittlichen Leistungswert der schweizerischen Waldwirtschaft dar. Als Folge des Neuen Finanzausgleichs NFA zwischen Bund und Kanton werden die Beiträge in Form von Pauschalen zur Verfügung gestellt. Der Bundesbeitrag orientiert sich an einer durchschnittlichen Grössenordnung von 40 %. Eine Verdoppelung der Jungwaldpflegebeiträge müsste vollumfänglich durch den Kanton getragen werden und käme letztendlich einer Subventionierung von deutlich über 100 % des mutmasslichen Aufwandes gleich. Sie ist somit weder nötig noch gerechtfertigt.

Die Erfahrungen mit den Schadenflächen vom Sturm Vivian (1990) zeigen, dass ein Grossteil der Flächen von Natur aus reich an standortgerechten Baumarten und ohne umfangreiche Pflegeeingriffe auch reich an differenzierten Strukturen ist. Erst jetzt, im so genannten Dickungsstadium, sind schwache lenkende Massnahmen angezeigt. Da in den Höhenlagen das Wachstum langsamer ist und die Witterungseinflüsse stärker sind als in Tieflagen, erfolgt hier in der Regel schon zu Beginn der Bestandesbildung eine ausgeprägte Strukturierung. Vielerorts erfordern die jetzt angezeigten Pflegeeingriffe in den höheren Lagen einen geringeren Aufwand als etwa die stark verdornten Schadenflächen in den Tieflagen. Das steilere Gelände macht die Arbeit zwar etwas beschwerlicher. Im Einzelfall ist ein System mit Pauschalen bevorzugend oder benachteiligend. Ein entsprechender Ausgleich könnte wiederum über die Bündelung durch RO herbeigeführt werden.

Für Spezialfälle sieht das Jungwaldpflege-Programm der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) höhere Pauschalen vor, insbesondere im Wald mit besonderer Schutzfunktion und im gerinnerelevanten Schutzwald. Es kann sich beispielsweise um schwierig zu verjüngende Waldflächen mit Hochstaudenfluren oder Wildproblemen handeln. Diese Spezialfälle sind mit der lawa abzusprechen. Voraussetzung sind weiter eine detaillierte Pflegeplanung und der Nachweis effektiv höherer Kosten. Die finanzielle Unterstützung nach den bestehenden Grundlagen ist aus diesen Gründen zweckmässig und reicht für die Erreichung der gesetzlichen Ziele aus.

Solche Forderungen können nicht in Form einer Motion, sondern nur in Form eines Postulates überwiesen werden (§ 67 f. Grossratsgesetz, SRL Nr. 30). Die geforderten Massnahmen sind nach der geltenden Gesetzgebung möglich. Sie liegen im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Verwaltung. Änderungen der Gesetzgebung und die Ausarbeitung einer Vorlage an Ihren Rat sind somit nicht notwendig. Die Motion ist aus diesen Gründen im Sinne unserer Ausführungen als Postulat teilweise erheblich zu erklären.